

Statuten

Verein Winterhilfe Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 (Name und Sitz)

- 1 Unter dem Namen «Winterhilfe Zürich» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.
- 2 Die Winterhilfe Zürich ist eine Kantonalorganisation der Winterhilfe Schweiz. Sie übernimmt die Rechte und Pflichten sowie die Grundsätze und Richtlinien der Winterhilfe Schweiz für ihre Unterstützungstätigkeit.
- 3 Die Winterhilfe Zürich ist parteipolitisch und religiös neutral.

Artikel 2 (Zweck)

- 1 Entsprechend den Grundsätzen der Winterhilfe Schweiz hilft die Winterhilfe Zürich mit finanziellen Zuwendungen und Sach- oder Dienstleistungen, Notsituationen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Wohnsitz im Kanton Zürich zu überbrücken. Daneben vermittelt sie Einzelpersonen und Familien Informationen über weitergehende Hilfsmöglichkeiten sowie Beratung. Sie fördert Institutionen und Projekte, welche das Entstehen von Notlagen verhindern helfen, bzw. zu deren Behebung beitragen.
- 2 Die Winterhilfe Zürich kann Aufklärungsarbeit zum Thema Armut betreiben, Bestrebungen zu deren Bekämpfung unterstützen und Stellung beziehen, wo dies die Verfolgung ihrer Ziele gebietet.
- 3 Die Winterhilfe Zürich arbeitet mit anderen Hilfswerken und mit öffentlichen Institutionen in sinnvoller Weise zusammen und stimmt dabei ihre Tätigkeit ihnen gegenüber ab.
- 4 Die Winterhilfe Zürich nimmt Bund, Kanton und Gemeinden keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Gesetz verpflichtet sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 (Aufnahme)

- 1 Natürliche und juristische Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins Winterhilfe Zürich unterstützen, können auf schriftliches Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3 Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl in den Vorstand Vereinsmitglieder.

Artikel 4 (Austritt)

- 1 Der Austritt kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, auf Ende des Geschäftsjahrs erfolgen.
- 2 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder dem Ansehen der Winterhilfe Zürich oder der Winterhilfe Schweiz schadet.

III. Organisation**Artikel 5 (Organe)**

- 1 Die Organe der Winterhilfe Zürich sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
- 2 Die operativen Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle geführt.

Artikel 6 (Mitgliederversammlung)

- 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Winterhilfe Zürich. Sie tagt auf Einladung des Vorstands mindestens einmal jährlich.
- 2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.
- 4 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Statutenrevision
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 6 Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Artikel 7 (Vorstand)

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung sowie der Zuständigkeit der Geschäftsstelle
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vertretung der Winterhilfe Zürich nach aussen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Beschluss über die Mittelverwendung und Erlass eines Finanzreglements
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl der Leitung der Geschäftsstelle
 - Aufsicht und Controlling über die Geschäftsstelle und Erlass eines Geschäftsreglements
 - Genehmigung des Stellenplans
 - Festlegung der Anstellungsbedingungen und der Pflichtenhefte sowie Durchführung der jährlichen Mitarbeitendenbeurteilung der Geschäftsleitung
 - Regelung der Finanzkompetenzen und der Zeichnungsberechtigung
- 3 Der Vorstand kann zur Erfüllung von Aufgaben Arbeitsausschüsse sowie externe Personen oder Stellen einsetzen.
- 4 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.
- 5 Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich. Spesen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vorstandstätigkeit werden nach Massgabe des Geschäftsreglements vergütet.

Artikel 8 (Geschäftsstelle)

- 1 Die Geschäftsstelle ist für die operative Abwicklung der Aufgaben sowie die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins verantwortlich nach Massgabe des Geschäftsreglements.
- 2 Die Geschäftsstelle führt in den einzelnen Bezirken die durch die Winterhilfe Schweiz koordinierte Jahressammlung durch.
- 3 Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 9 (Revisionsstelle)

- 1 Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung eine anerkannte Revisionsgesellschaft. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins, erstattet Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 2 Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.

IV. Mittel

Artikel 10 (Finanzierung)

1 Der Verein finanziert sich durch:

- die Erträge aus den Spendensammlungen, welche regional bzw. bezirkweise durchgeführt werden
- Mitgliederbeiträge, sofern die Mitgliederversammlung solche festsetzt
- den Ertrag weiterer im Auftrag des Vereins durchgeführter Sammlungen
- allfällige für den ganzen Kanton bestimmte Zuwendungen

2 Über die Verwendung dieser Mittel für die Unterstützungstätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 1 beschliesst der Vorstand.

Artikel 11 (Geschäftsjahr)

1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Artikel 12 (Haftung)

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 (Auflösung)

- 1 Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
- 2 Bei Auflösung des Vereins Winterhilfe Zürich gehen die vorhandenen Aktiven an die Winterhilfe Schweiz über mit der Auflage, sie im Sinne von Art. 2 dieser Statuten im Kanton Zürich zu verwenden.

Artikel 14 (Übergangsbestimmungen)

1 Die Mitgliederversammlung hat am 13. November 2024 den revidierten Statuten des Vereins Winterhilfe Zürich zugestimmt. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand der Winterhilfe Schweiz auf den 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Juni 2015.

Zürich, 19. November 2025

Verein Winterhilfe Zürich



Dr. Kathy Riklin, Präsidentin



Helen Hollinger, Geschäftsleiterin